

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Arnsdorf mit den OT Fischbach, Kleinwolmsdorf und Wallroda

Öffentliche Niederschlagswassergebührenfestsetzung für das Kalenderjahr 2013

Auf der Grundlage von § 9 Abs. 1 des Sächsischen Kommunalabgabengesetzes (SächsKAG) in Verbindung mit § 39, §§ 44-45 der Abwassersatzung (AbwS) der Gemeinde Arnsdorf – in der jeweils gültigen Fassung – werden für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Bereich bebauter oder befestigter Grundstücke in die öffentlichen Abwasserbeseitigungsanlagen Niederschlagswassergebühren erhoben.

Gemäß § 51 Abs. 3 der Abwassersatzung der Gemeinde Arnsdorf ist die Gebührenschild bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides unter Zugrundelegung des zuletzt festgesetzten Abwassergebührenbescheides für die Teilleistung Niederschlagswasserentsorgung zum Fälligkeitsdatum 15.10.2013 zu entrichten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese durch öffentliche Bekanntmachung bewirkte Niederschlagswassergebührenfestsetzung kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntmachung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeindeverwaltung Arnsdorf, Bahnhofstr. 15/17, 01477 Arnsdorf einzulegen.

Die Frist gilt ebenfalls als gewahrt, wenn der Widerspruch beim Landratsamt Bautzen, Bahnhofstr. 9, 02625 Bautzen eingeht.

Hinweis

Ein Widerspruch hat gemäß § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung keine aufschiebende Wirkung, d.h. die Niederschlagswassergebühr ist fristgerecht zu bezahlen.

Bei verspäteter Zahlung entstehen Säumniszuschläge, Mahngebühren sowie mögliche Vollstreckungskosten.

Martina Angermann
Bürgermeisterin